CHECKLISTE FÜR BETRIEBE

WECHSEL DES AUSBILDUNGSBETRIEBS für internationale Azubis mit § 16a AufenthG

GRUNDSÄTZLICH GILT:

- Ein **Wechsel des Ausbildungsbetriebs oder -berufs** (auch innerhalb des Unternehmens) ist **nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde** zulässig.
- Das Visum/der Aufenthaltstitel muss **entsprechend angepasst werden**, bevor die neue Ausbildung beginnt.
- Ohne diese Genehmigung ist die Ausbildung nicht erlaubt.

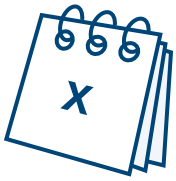

TIPP:
Beim Wechsel des Ausbildungsbetriebs sollte der Azubi beachten: Erst kündigen, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde vorliegt. Erfolgt die Kündigung vorher, darf die Tätigkeit beim neuen Unternehmen noch nicht aufgenommen werden.

Da die Bearbeitungszeiten der Ausländerbehörden stark variieren, empfiehlt es sich, vorab die voraussichtliche Dauer bei der zuständigen Behörde zu erfragen.

Pflichten/Aufgaben bisheriger Betrieb:

Meldung des Abbruchs an die Ausländerbehörde

- Bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung besteht eine Mitteilungspflicht. Sie müssen den Abbruch als Betrieb innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Kenntnis an die zuständige Ausländerbehörde melden.

INFO:
Kündigungen von Ausbildungsverhältnissen sind in § 22 BBiG geregelt und an strenge Regeln geknüpft, in der Praxis werden sie deshalb eher in der Probezeit oder über einen einvernehmlichen Aufhebungsvertrag gelöst.

Zuständige Kammer über Beendigung des Ausbildungsverhältnisses informieren

- Die Kündigung muss schriftlich vorliegen – mit dieser kann die Austragung aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Kammer erfolgen.

TIPP:
Stellen Sie den Auszubildenden eine Bestätigung über Beginn und Ende der Ausbildung aus, um mögliche Ausbildungszeiten in verwandten Ausbildungsberufen gegebenenfalls anrechnen zu können. Die Entscheidung darüber erfolgt durch die zuständige Kammer.

Pflichten/Aufgaben zukünftiger Betrieb:

Neuer Ausbildungsvertrag
- Abschluss eines neuen Ausbildungsvertrags
- Prüfung, ob der Beruf gleich oder fachlich verwandt ist, um bereits absolvierte Ausbildungszeiten gegebenenfalls anrechnen zu lassen. Die Entscheidung liegt bei der zuständigen Kammer.

Eintragung bei der zuständigen Kammer
- Anmeldung des neuen Ausbildungsverhältnisses
- Vorlage der Austragungsbestätigung der bisherigen Kammer

Genehmigung der Ausländerbehörde einholen
- Gemeinsam mit dem Azubi den Wechsel des Ausbildungsberufs und/oder -betriebs beantragen (Vertragsstart mit realistischem Datum planen).
- Vollständige Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis muss dazu bei der zuständigen Ausländerbehörde eingereicht werden.
- Erst nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde darf die Ausbildung aufgenommen werden.

TIPP:
Prüfen Sie das angepasste Visum/den angepassten Aufenthaltstitel nach § 16a AufenthG genau: Hier müssen der Ausbildungsbetrieb, der korrekte Ausbildungsberuf sowie die korrekte Ausbildungsdauer vermerkt sein.

TIPP:
Unterstützen Sie Ihre internationalen Azubis aktiv bei:
- Terminvereinbarung beim Einwohnermeldeamt, gegebenenfalls Unterstützung bei der Wohnungssuche und der neuen Wohnsitzanmeldung sowie bei Terminen mit der Ausländerbehörde
- Zusammenstellung der Unterlagen

Gerade beim parallelen Wechsel von Wohnort, Betrieb und Ausbildungsberuf kann es sonst schnell zu Verzögerungen kommen.

WELCHE AUSLÄNDERBEHÖRDE IST ZUSTÄNDIG?

- Zuständig ist grundsätzlich die Ausländerbehörde am aktuellen Wohnort der Azubis.
- Bei geplantem Umzug kann der Wechsel in der Regel noch über die bisher zuständige Ausländerbehörde angestoßen werden. Nach dem Umzug ist die Ausländerbehörde am neuen Wohnort zuständig.
- Wohnsitzwechsel und Ausbildungswechsel sollten eng abgestimmt werden.

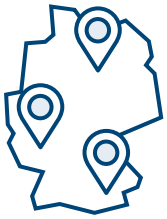

TIPP:
Klären Sie frühzeitig, welche Ausländerbehörde den Fall bearbeitet, um Doppelanträge oder Verzögerungen zu vermeiden.

Vielen Dank an die IHK Reutlingen für die Unterstützung bei der Erstellung dieser Checkliste.

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

DIHK

Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

WERDEN SIE MITGLIED IM NETZWERK!
Sie wollen mehr erfahren?
www.nuif.de/registrieren

Von Ansprechpartnern bis Zugangsbedingungen: Das **NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge** steht Ihnen bei konkreten Fragen zur Arbeitsmarktintegration von Zugewanderten gerne zur Verfügung. Viele hilfreiche Informationen finden Sie auf unserer Webseite: **www.nuif.de**. Tauschen Sie sich mit anderen Unternehmen aus Ihrer Branche und in Ihrer Nähe zu aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen aus und profitieren Sie von konkreten Praxistipps zur Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in den deutschen Arbeitsmarkt.

Stand: Juni 2026